

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e.V.
Paul-Jerchel-Str. 9, 14641 Nauen

Frau Vorsitzende des
Rechtsausschusses des Landtags Brandenburg
Margitta Mächtig
Landtag Brandenburg
Alter Markt 1

14467 Potsdam

nur per E-Mail

22. Mai 2019

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 6/10010

Ihr Schreiben vom 2. Mai 2019

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich im Namen des Landesverbandes für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum nunmehr durch den Rechtsausschuss vorgelegten Entwurf zur Änderung des Richtergesetzes.

Wir freuen uns natürlich darüber, dass die Mitglieder des Rechtsausschusses im Ergebnis unserer bisherigen Stellungnahmen zur Änderung des Richtergesetzes einige Anregungen von uns aufgenommen haben. Namentlich gilt dies für die Verhinderung des ursprünglich geplanten § 9a RiG, die Erweiterung der Mitbestimmungsrechte und die Flexibilisierung der Altersgrenzen.

Gleichwohl möchte ich meine Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass trotz der durch den Rechtsausschuss vorgeschlagenen doch gravierenden Änderungen keine noch-

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e.V.
c/o Amtsgericht Nauen
Paul-Jerchel-Str. 9
14641 Nauen

T +49 3321/4452-304

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Vorsitzende
Dir'inAG Claudia Cerreto

Vereinsitz Potsdam

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

malige Beteiligung des Geschäftsbereichs erfolgte. Dies wäre aus meiner Sicht indes zwingend erforderlich, da die geplanten Regelungen in Bezug auf die Mitbestimmungsregelung erhebliche Auswirkungen auf die Praxis haben und die Flexibilisierung der Altersgrenzen ab sofort zu einem deutlichen Einschnitt in die bisherigen Personalplanungen führte.

Zu den nunmehr beabsichtigten Regelungen nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

§ 41 RiG-E

Die geplante Mitbestimmungsregelung in § 41 RiG-E lehnen wir in dieser Form ab. Wir haben zwar in den vergangenen Jahren deutlich gemacht, dass uns die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte im richterlichen Bereich nicht weit genug gehen. Allerdings haben wir stets darauf hingewiesen, dass es uns um eine Angleichung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsregelungen an diejenigen des Brandenburgischen Personalvertretungsrechts geht, das bundesweit eine Vorreiterrolle einnimmt.

So wie die nunmehrige Regelung als Generalklausel gefasst ist, entfernt sie sich allerdings - nunmehr in die entgegengesetzte Richtung - von der für die übrigen Bediensteten des öffentlichen Dienstes des Landes Brandenburg geltenden Regelungen. Dies ist umso misslicher, als in den Gerichten eben nicht nur Richterinnen und Richter tätig sind, sondern überwiegend nichtrichterliches Personal beschäftigt ist, für das das Personalvertretungsgesetz gilt.

In § 40 RiG ist zudem bestimmt, dass in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten, die sowohl Richterinnen und Richter als auch andere Beschäftigte des Gerichts betreffen, einheitlich das Personalvertretungsgesetz anwendbar ist. Eine Anglei-

chung dieser Rechte wäre daher nicht nur wünschenswert, sondern auch zielführend.

Die Ausweitung der richterlichen Mitbestimmungsrechte würde des Weiteren zu einer Abwertung der Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen für den nichtrichterlichen Dienst führen. Wenn zum Beispiel eine Geschäftsstelle eines Gerichts in einer anderen Abteilung aushelfen soll, weil dort ein/e Mitarbeiter/in erkrankt ist, könnte der Richterrat die – auch nur vorübergehende – Umsetzung dieser Geschäftsstelle auch dann verhindern, wenn die Geschäftsstelle und der Personalrat mit der Umsetzung nicht nur einverstanden wären, sondern diese für notwendig hielten. Auch in Fällen, in denen die Regelung des § 66 Nr. 2 PersVG unter bestimmten Voraussetzungen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis des Gerichtsvorstands vorsieht, wäre nach § 41 RiG-E der Richterrat zur Entscheidung berufen, da eine Ausnahme vom Grundsatz nicht vorgesehen ist.

Letztlich ist die Regelung auch für die Richterinnen und Richter nicht in allen Fällen vorteilhaft. So kann ein/e Richter/in nicht ausschließen oder verhindern, dass ihre/seine Beurteilung – sofern diese als personelle Maßnahme im Sinne dieser Vorschrift ausgelegt würde – dem Vorsitzenden des Richterates auch in den Fällen vorgelegt wird, in denen es nicht um eine Beförderungsentscheidung geht.

Im Rahmen von Mitbestimmungsrechten bei Richterangelegenheiten ist zudem das Spannungsverhältnis zu den bundesrechtlichen Regelungen zum Präsidium nach den §§ 21a ff. GVG zu betrachten. Danach entscheidet das Präsidium eines Gerichts eigenständig und in richterlicher Unabhängigkeit über die richterliche Geschäftsverteilung aller Richterinnen und Richter des Gerichts. Entscheidungen des Präsidiums sind nur durch Gerichte überprüfbar.

Zwar ist in § 41 RiG-E aufgenommen, dass die Zuständigkeit des Richterrates nicht in Angelegenheiten bestehe, die in die Zuständigkeit des Präsidialrates fallen. Entscheidungen des Präsidiums eines Gerichts werden jedoch gerade nicht ausgenommen. Sollen hier Richterrat und Präsidium konkurrieren? Soll die Änderung der Geschäftsverteilung vor und - gegebenenfalls nach streitiger Entscheidung - nach dem Präsidiumsbeschluss dem Richterrat zur Entscheidung vorgelegt werden?

Darüber hinaus ist zumindest klärungsbedürftig, inwieweit auch Disziplinarmaßnahmen (im weiteren Sinne) nach dem Brandenburgischen Richterrecht mitbestimmungspflichtig sind und sich dies auf die Dienstaufsichtsbefugnis der Präsidentinnen und Präsidenten nach der - vorrangigen - bundesrechtlichen Regelung des § 26 DRiG auswirkt, die durch das Mitbestimmungsrecht nach Landesrecht zumindest eingeschränkt werden dürfte. Die nunmehr aufgenommene Generalklausel scheint nicht zu Ende gedacht.

Zudem dürfte die Regelung insgesamt nicht praxistauglich sein. Ihre Umsetzung würde dazu führen, dass zum einen die Richterräte durch die Vielzahl der Entscheidungen überfordert würden, zum anderen die Gerichtsvorstände überhaupt nichts mehr regeln könnten, ohne zuvor den Richterrat zu beteiligen. Der Wortlaut bestimmt: „Der Richterrat bestimmt bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen mit, die die Richterinnen und Richter insgesamt oder im Einzelfall betreffen oder die *sich auf sie auswirken*“. In einem Gerichtsbetrieb dürften sich letztlich wohl nahezu alle Entscheidungen auf die Richterinnen und Richter auswirken.

Aus hiesiger Sicht ist ein solcher umfänglicher Mitbestimmungstatbestand auch nicht mit Blick auf eine Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung erforderlich und angezeigt. Ziel der richterlichen Selbstverwaltung ist ein Justizbetrieb ohne ein Justizministerium, verwaltet durch Richterinnen und Richter. An

den Gerichtsstrukturen soll sich hierbei - nach hiesigen Vorstellungen - im Grundsatz nichts ändern. Die nunmehr vorgesehene Regelung nimmt aber deutlichen Einfluss auf die Funktionalität eines Gerichts, weil die Richterräte weitreichende Möglichkeiten erhalten sollen, auch in Bezug auf das nichtrichterliche Geschäft. Ein klassisches Selbstverwaltungsgremium ist demgegenüber bereits jetzt das Präsidium eines Gerichts, das die richterlichen Geschäfte selbst auf die Richterinnen und Richter des Gerichts verteilt. Die Rechte des Präsidiums, dessen Mitglieder durch die Richterinnen und Richter eines Gerichts demokratisch gewählt werden, werden durch die Regelung jedoch zumindest mittelbar beeinträchtigt.

Wenn die Selbstverwaltung der Justiz weiter gestärkt werden soll, sollten - wie von hieraus schon mehrfach vorgeschlagen - die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses und die Befugnisse des Präsidialrates in den Blick genommen werden.

Für die Stärkung der richterlichen Selbstverwaltung wäre es wünschenswert, wenn die Mitglieder des Richterwahlausschusses mehrheitlich aus Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bestünden. Diesen Mitgliedern würde auch nicht - wie dies in der letzten mündlichen Anhörung erörtert worden ist - die demokratische Legitimation fehlen. Denn die richterlichen und staatsanwaltlichen Mitglieder werden zunächst durch die Richterinnen und Richter aller Gerichtsbarkeiten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aller Staatsanwaltschaften gewählt. Sodann werden die Mitglieder durch den Landtag gewählt und legitimiert. Auch darin liegt eine hinreichende demokratische Legitimation, ohne dass die Mitglieder selbst Landtagsabgeordnete sein müssen.

Der Präsidialrat, dem in personellen Entscheidungen bisher lediglich die Abgabe eines Votums zusteht, sollte - entsprechend den Regelungen in § 63 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz - ein echtes Mitbestimmungsrecht haben mit allen Konsequenzen der dortigen Regelungen.

Angesichts der Komplexität der Problematik der Beteiligungsrechte - Spannungsverhältnis Bundesrecht – Landesrecht, Besonderheiten in Bezug auf die richterliche Unabhängigkeit und besondere Fallgestaltungen -, mehrere Gremien - Richterrat, Präsidialrat, Präsidium - sowie der hier für die Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit kann von hieraus auch kein Vorschlag für entsprechende konkrete Regelungen unterbreitet werden. Bevor indes die jetzt geplante Regelung aufgenommen wird, wird jedoch gebeten, die bisher beabsichtigten Regelungen erneut aufzugreifen.

§ 3 Abs. 2 RiG-E

Wir freuen uns sehr, dass unsere Anregung, die Lebensarbeitszeit hinausschieben zu können, in dem geänderten Entwurf aufgenommen worden ist. Die Regelungen zur Flexibilisierung der Pensionsgrenze erscheinen - auch wenn sie von hier im Wesentlichen so vorgeschlagen wurden - zum jetzigen Zeitpunkt allerdings zu weitgehend bzw. bergen derzeit größere Probleme als sie Vorteile bieten.

Wir begrüßen es, dass es mit dem vorgelegten Änderungsentwurf nunmehr auch Richterinnen und Richtern ermöglicht werden soll, auf die bisher im Richtergesetz verbindlich in Stufen vorgesehenen Altersgrenzen zu verzichten und die Pensionsgrenze bis zum Alter von 67 Jahren auszureizen.

Ein Antragsvorlauf von lediglich sechs Monaten erscheint jedoch deutlich zu kurz. Eine verlässliche Personalplanung wäre bei einer solchen Frist - auch mit Blick auf die Haushaltsgesetze und deren Vorbereitung - nicht möglich.

Die Neueinstellung von Proberichter/innen ist stets mit einem erheblichen Vorlauf verbunden. Die Stellen müssen im einmal monatlich erscheinenden Justizministerialblatt ausgeschrieben

werden, die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel einen Monat. Sodann finden Vorstellungsgespräche statt, die ebenfalls einer Vorbereitungs- und Ladungszeit bedürfen. Nach der Auswertung der Personalgespräche ist der Präsidialrat zu beteiligen, die/der Justizminister/in unterbreitet dem Richterwahlausschuss, bei dessen Einberufung wiederum Ladungs- und Vorbereitungsfristen zu beachten sind, einen Vorschlag. Sofern sich Kolleginnen und Kollegen, die sich in Beförderungsämtern befinden, für eine Verlängerung ihrer Dienstzeit entschieden, würde sich der vorgenannte Zeitraum erneut verlängern, da noch Beurteilungen für Bewerberinnen und Bewerber zu schreiben wären. Dies hätte zur Folge, dass Beförderungsämter nach Ausscheiden des Stelleninhabers für längere Zeit unbesetzt wären, da immer erst abgewartet werden müsste, ob sich die Richterin oder der Richter nicht doch für eine Verlängerung der Dienstzeit entscheidet. Die Stelle könnte daher frühestens fünf Monate vor dem Ausscheiden ausgeschrieben werden. Eine Stellenbesetzung innerhalb dieser Zeitspanne ist in der Regel jedoch nicht möglich.

Eine verlässliche Personalplanung ist demnach nur möglich, wenn mindestens ein Jahr vor dem Ruhestand eines Kollegen oder einer Kollegin dessen Ausscheiden feststeht.

Sofern die Antragsfrist nicht verlängert werden sollte, wird angeregt, Übergangsfristen zu bestimmen, um die bisherige Personalplanung nicht zu konterkarieren. Denn sollten die Regelungen unmittelbar Geltung erhalten, könnten die bereits genehmigten Nachbesetzungen mit jungen Kolleginnen und Kollegen für 2019 und 2020 wohl nicht umgesetzt werden.

Wir freuen uns, dass wir nach einer doch längeren Durststrecke, in der wir entweder kein oder nur wenig richterliches und staatsanwaltliches Personal einstellen durften, in diesem Jahr erstmals in nennenswerter Anzahl junge Kolleginnen und Kollegen einstellen durften bzw. dürfen. Dies ist für uns dringend notwendig, da unsere Altersstruktur, worauf wir seit Jahren

hinweisen, gänzlich ungesund ist. Wenn zum jetzigen Zeitpunkt, in dem unsere Altersabgänge noch moderat sind, allen Kolleginnen und Kollegen, deren Pension bevorsteht, die Möglichkeit einer Verlängerung der Dienstzeit - und dann noch für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren - ermöglicht wird, werden wir in den nächsten Jahren das für eine notwendige Verjüngung erforderliche Personal nicht einstellen können. Dies wäre außerordentlich zu bedauern.

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint daher eine Ausweitung der Altersgrenze auf 70 Jahre, die allein im Ermessen der Richterin bzw. des Richters liegt, verfrüht. Vielmehr erscheint es angezeigt, diese weitgehende Regelung erst im Zuge der starken Altersabgänge in den Jahren ab 2024 vorzusehen. Denn dann werden wir, da wir es über viele Jahre versäumt haben, für die Pensionierungswelle vorzusorgen, wieder Zustände wie in den 90er-Jahren haben, als wir bereits pensionierte Richterinnen und Richter wieder in den Dienst zurückgeholt haben, um in Brandenburg „auszuhelfen“.

Begrüßenswert wäre jedoch eine Staffelung, die wie folgt aussehen könnte: So könnte ab dem Jahr 2021 ein Hinausschieben der Altersgrenze bis zum Lebensalter von 68 Jahren ermöglicht werden, ab 2023 von 69 Jahren und ab 2025 von 70 Jahren. Eine solche Staffelung würde dem Bedarf auf der einen Seite und der Altersstruktur auf der anderen Seite hinreichend Rechnung tragen.

§ 22a RiG-E

An unserer deutlichen Kritik am § 22a RiG-E, der durch den jetzigen Beschluss des Rechtsausschusses nicht berührt wird, halten wir unverändert fest. Diesbezüglich verweise ich auf unsere Stellungnahmen vom 30. November 2017 und 21. Februar 2019. Neben vielen rechtlichen Unsicherheiten, die die Regelung aufwirft, befürchten wir politische Einflussnahme, die für

eine unabhängige Justiz schädlich wäre. Zum einen wäre dies mit dieser Regelung durch die parlamentarischen Mitglieder des Richterwahlausschusses möglich, die mit einer echten Wahl direkte Möglichkeiten einer Einflussnahme hätten, zum anderen durch die/den jeweilige/n Justizminister/in, die/der im Nachgang zu einer Entscheidung des Richterwahlausschusses noch selbst in die Entscheidung eingreifen könnte. Ich bitte dabei auch zu bedenken, dass es nicht zuletzt angesichts der Geschehnisse in Polen zumindest möglich erscheint, dass politische Parteien an der Regierung beteiligt sind, denen die Möglichkeit einer Einflussnahme auf eine - dann noch weniger - unabhängige Justiz mehr als willkommen ist.

Abschließend rege ich an, den Geschäftsbereich nochmals zu beteiligen. Denn die Obergerichtspräsidentinnen und -präsidenten hatten bislang keine Gelegenheit, zu den nunmehr im Raum stehenden, erheblich die Praxis ändernden Regelungen Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Cerreto